Bezirksgericht Bülach

II. Abteilung

Geschäfts-Nr.: DG240060-C/U1 AK/ts

Mitwirkend: Vizepräsident M. Müller (Verfahrensleitung), Bezirksrichterin Th. Pacheco und Bezirksrichter Ch. Aegerter sowie Gerichtsschreiberin A. Kriech

Urteil vom 20. Mai 2025

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person**

Privatklägerin

B._____,

Anklage:

Siehe Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, Büro …, vom 13. Dezember 2024 (diesem Urteil beigeheftet).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt X._____, die Staatsanwältin C._____ sowie die Privatklägerin B._____.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro …:

- Schuldigsprechung vom A._____ im Sinne der Anklage
- Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung vom 22.12.2022 ausgefällten bedingten Strafe von 18 Monaten
- Bestrafung unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 50 Monaten als Gesamtstrafe
- Vollzug der Freiheitsstrafe
- Anordnung einer Landesverweisung von 10 Jahren
- Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem
- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'500.00)

2. Des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten:

1. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Es sei der mit Urteil des BGZ, 8. Abt. vom 22.12.2022 bedingt ausgefällte Teil der Strafe nicht zu widerrufen.
3. Es sei keine Landesverweisung auszusprechen.
4. Es seien die Zivilforderungen der Privatklägerin abzuweisen, ev. Auf den Zivilweg zu verweisen.
5. Es seien dem Beschuldigten keine Kosten aufzuerlegen.

6. Es sei dem Beschuldigten eine angemessene Genugtuung zuzusprechen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

Nach durchgeführter Strafuntersuchung erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) am 13. Dezember 2024 Anklage wegen Missbrauchs einer urteilsunfähigen oder zum Widerstands unfähigen Person im Sinne von aArt. 191 StGB (act. 1/16). Mit Verfügung vom 17. Januar 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 20). Die Privatklägerin wurde mit Schreiben vom 28. Januar 2025 als Auskunftsperson zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 21). Nachdem die Zustellung der Vorladung an die Privatklägerin scheiterte (act. 24), wurde ihr die Vorladung erneut per Gerichtsurkunde zugestellt (act. 25). Mit Eingabe vom 20. Februar 2025 stellte Rechtsanwalt X._____ einen Beweisantrag, welcher vom Gericht abgewiesen wurde (act. 26-27). Die Hauptverhandlung fand hierorts am 20. Mai 2025 statt (Prot. S. 4 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet, begründet und im Dispositiv den anwesenden Parteien ausgehändigt (Prot. S. 35 ff.). Der Beschuldigte meldete mit Eingabe vom 22. Mai 2025 Berufung gegen das Urteil vom 20. Mai 2025 an (act. 38).

II. Anklagevorwurf und Sachverhaltserstellung

1. Vorbemerkungen zur Sachverhaltserstellung und zur Beweiswürdigung

1.1. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine beschuldigte Person mit ihrem Verhalten objektiv und subjektiv die ihr in der Anklageschrift zur Last gelegten Straftatbestände verwirklicht hat, ist das Gericht keinen festen Beweisregeln verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hinweisen, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällig abs-

trakte, theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Nur erhebliche und unüberwindliche Zweifel sind zugunsten des Beschuldigten zu werten. Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen. Nur wenn sich nach Erschöpfung aller Beweismittel und sorgfältiger Handhabung aller Erkenntnisquellen beim Gericht eine Überzeugung weder für die Existenz noch für die Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen einzustellen vermag, ist nach der den Angeklagten begünstigenden Regel "in dubio pro reo" vorzugehen (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des Schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich 2017, S. 84 ff.).

1.2. Die Aussagen der Beteiligten sind frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Beim Abwägen von Aussagen ist zu unterscheiden zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Während erstere die Grundlage liefert, ob einer Person getraut werden kann, betrifft letztere die im Prozess massgebende Entscheidung, ob sich der behauptete Sachverhalt zugetragen hat oder nicht. Es darf indes nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, denn dies lässt nach neueren Erkenntnissen keinen allgemeinen Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, N 220). Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien (inhaltliche und strukturelle Kriterien) grosses Gewicht zu legen ist. Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind unter anderem die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs, spontane, detailreiche Schilderungen, individuell geprägte, originelle oder aussergewöhnliche Geschehnisse enthaltende Äusserungen und die Verflechtung der Aussage mit bewiesenen Um-

ständen und inhaltliche Konstanz des für den Befragten subjektiv Wichtigen zu werten (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N 370 ff.).

2. Anklagevorwurf

2.1. Die Staatsanwaltschaft wird dem Beschuldigten zusammengefasst vor, er sei der Privatklägerin an einem Samstagabend im September 2023 in der D._____ zufällig begegnet und habe mit ihr den Abend verbracht. Die Privatklägerin habe bereits zuvor eine nicht näher bestimmbare Menge an Alkohol konsumiert. Im Laufe des Abends habe die Privatklägerin weiter Alkohol konsumiert, sodass sie schlussendlich mehr als angetrunken gewesen sei. All dies habe der Beschuldigte mitbekommen. Um ca. 5:00 Uhr morgens hätten sich die beiden gemeinsam in die Wohnung der Privatklägerin begeben, wobei die Privatklägerin auf dem Nachhauseweg im Zug mehrfach eingenickt sei. Auch dies habe der Beschuldigte wahrgenommen. Angekommen in der Wohnung habe die Privatklägerin dem Beschuldigten gesagt, er könne im Wohnzimmer schlafen. Auf mehrfaches Nachfragen des Beschuldigten, habe die Privatklägerin schliesslich nachgegeben und ihn bei sich in ihrem Bett schlafen lassen. Die Privatklägerin habe ihm jedoch gesagt, dass sie "nichts" (d.h. keine sexuellen Handlungen) von ihm wolle. Hernach hätten sich die Privatklägerin und der Beschuldigte ins Bett gelegt, wobei sie mit einem Kleid und Unterwäsche und der Beschuldigte mit einer kurzen blauen Hose und einem Oberteil bekleidet gewesen sei. Sodann sei die Privatklägerin aufgrund ihres intensiven Alkoholkonsums sowie der tagesbedingten Müdigkeit in einen tiefen Schlafe gefallen (act. 1/16 S. 3).

2.2. In der Folge habe der Beschuldigte zu einem nicht genau bestimmbaren Zeitpunkt nach 6:00 Uhr der schlafenden Privatklägerin die Unterhosen ausgezogen, ihr Kleid nach oben geschoben und eine unbekannte Zeit lang an der offensichtlich schlafenden und stark alkoholisierten Privatklägerin sexuelle Handlungen vorgenommen. Zumindest als die Privatklägerin erwacht sei, sei der Beschuldigte mit seinem Penis vaginal und ohne Kondom in sie eingedrungen gewesen. Nachdem die Privatklägerin erwacht sei, habe der Beschuldigte noch während ca. drei Minuten den Geschlechtsverkehr vollzogen, bis er zum Samenerguss gekommen sei. Die Privatklägerin habe sich aufgrund des Alkoholkonsums, der tagesbeding-

ten Müdigkeit und dem Schock, den Beschuldigten über ihr zu sehen und in ihr zu spüren, nicht bewegen bzw. sich nicht gegen ihn wehren können (act. 1/16 S. 3).

2.3. Der Beschuldigte habe die genannten Handlungen zu seiner eigenen Befriedigung und ohne Einverständnis der Privatklägerin an ihr vorgenommen. Die Privatklägerin habe die sexuellen Handlungen zu Beginn nicht wahrgenommen, da sie tief geschlafen habe. Dies habe der Beschuldigte gewusst, sowie er auch gewusst habe, dass sie sich nicht wehren oder ihren Willen kundtun konnte, was er habe bezwecken wollen. Als die Privatklägerin aufgewacht sei, habe sie sich aufgrund ihres immer noch alkoholisierten und schläfrigen sowie schockierten Zustandes nicht wehren können. Vielmehr sei sie dem Handeln des Beschuldigten ausgeliefert gewesen, wobei dieser sie als reines Objekt zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse in Kenntnis ihres Zustandes willentlich ausgenutzt habe. Dem Beschuldigten sei bewusst gewesen, dass sich die Privatklägerin in einem stark alkoholisierten Zustand befunden habe, müde und erschöpft gewesen sei, weshalb er damit habe rechnen können, dass sich diese nicht gegen die genannten sexuellen Handlungen zur Wehr setzen würde. Dennoch habe er wissentlich und willentlich die Handlungen an ihr ausgeführt (act. 1/16 S. 3 f.).

2.4. Der Beschuldigte bestreitet den Anklagevorwurf vollumfänglich und macht zur Hauptsache geltend, am besagten Abend nie in der Wohnung der Privatklägerin gewesen zu sein (Prot. S. 8 ff.).

3. Beweislage

Vorliegend erfolgt die Sachverhaltserstellung ausschliesslich anhand der Aussagen der Beteiligten. Zu würdigen sind einerseits die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 9. Oktober 2024 (act. 1/4/1), der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 9. Oktober 2024 (act. 1/4/2), der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 3. Dezember 2024 (act. 1/4/3) sowie an der Hauptverhandlung am 20. Mai 2025 (Prot. S. 4 ff.). Andererseits sind die Einvernahmen der Privatklägerin am 31. Juli 2024 durch die Polizei (act. 1/4/4), am 3. Dezember 2024 durch die Staatsanwaltschaft (act. 1/4/5) sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Mai 2025 (Prot. S. 14 ff.) zu würdigen.

4. Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte verweigerte seine Aussage zur Sache im Untersuchungsverfahren gänzlich (vgl. act. 1/4/1, act. 1/4/2, act. 1/4/3). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Mai 2025 äusserte sich der Beschuldigte schliesslich kurz und knapp zur Sache. Dabei gab er an, dass die Aussagen der Privatklägerin nicht korrekt seien. Er hätte sie weder vergewaltigt noch geschändet und sei auch nie bei ihr zu Hause gewesen. Sie sei eine Lügnerin. Auf Rückfrage der Verfahrensleitung wiederholte der Beschuldigte, dass er nie bei der Privatklägerin zu Hause gewesen sei. Anschliessend verweigerte der Beschuldigte wiederum durchgehend die Aussage (Prot. S. 8 ff.).

5. Aussagen der Privatklägerin

5.1. Die Privatklägerin gab im Untersuchungsverfahren an, der Vorfall habe sich im September 2023 ereignet (act. 1/4/4 F/A 38, act. 1/4/5 F/A 23), wohingegen sie anlässlich der Hauptverhandlung geltend machte, es sei im Oktober 2023 gewesen (Prot. S. 17). Sowohl im Untersuchungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung führte die Privatklägerin sodann aus, dass sie an besagtem Abend zur D._____ gegangen sei, um Alkohol zu trinken. Dort sei sie auf den Beschuldigten getroffen, welcher sie im Laufe des Abends gefragt habe, ob er mit ihr nach Hause gehen könne. Sie habe eingewilligt und sich nichts dabei gedacht bzw. dass er vielleicht keinen Ort zum Übernachten gehabt habe (act. 1/4/4 F/A 44 ff., act. 1/4/5 F/A 53, 78, Prot. S. 17). Bezüglich der Menge an Alkohol, die sie getrunken habe, gab die Privatklägerin an, es nicht mehr zu wissen, sie sei aber sicher angetrunken gewesen, denn sie habe weissen Vodka mit Redbull konsumiert und auch bevor sie zur D._____ gekommen sei, habe sei bereits Alkohol konsumiert (act. 1/4/4 F/A 44 ff., act. 1/4/5 F/A 64 f., 72).

5.2. Zu Hause angekommen, habe die Privatklägerin dem Beschuldigten gesagt, er könne auf dem Sofa schlafen. Daraufhin habe er erwidert, dass er in ihrem Zimmer schlafen wolle und da sie sich bereits gekannt hätten, habe sie eingewilligt. Sie sei ins Bett gegangen, habe sich von ihm weggedreht und sei eingeschlafen (act. 1/4/4 F/A 55 ff., act. 1/4/5 F/A 53, 86 ff., Prot. S. 17 ff.). Weiter sagte

die Privatklägerin aus, habe sie zuvor eine kurze Hose getragen, zum Schlafen jedoch ein normales Kleid angezogen, wobei sie auch Unterwäsche angehabt hätte (act. 1/4/4 F/A 62, act. 1/4/5 F/A 91 ff.). Der Beschuldigte habe eine kurze blaue Hose getragen (act. 1/4/5 F/A 95). Als sie aufgewacht sei, sei der Beschuldigte auf ihr gelegen, sie habe sein Gesicht gesehen, und sei erschrocken. Der Beschuldigte habe Geschlechtsverkehr an ihr vollzogen, er sei mit seinem Penis in ihrer Vagina gewesen. Die genaue Uhrzeit wisse sie aber nicht mehr. Der Beschuldigte habe bemerkt, dass sie aufgewacht sei, da sie ihn angeschaut habe, doch er habe einfach weitergemacht (act. 1/4/4 F/A 67 ff., act. 1/4/5 F/A 99 ff., Prot. S. 17, S. 20). Die Privatklägerin führte sodann aus, dass sie sich nicht gewehrt habe (Prot. S. 19). Während des Geschlechtsverkehrs habe der Beschuldigte nichts mehr angehabt, die Privatklägerin hingegen habe ihr Kleid noch angehabt, die Unterhose nicht mehr (act. 1/4/4 F/A 77 f., act. 1/4/5 F/A 109). Der Geschlechtsverkehr habe ab dem Erwachen der Privatklägerin ca. drei Minuten gedauert, wobei der Beschuldigte nichts gesagt habe (act. 1/4/4 F/A 75, 82, act. 1/4/5 F/A 104). Wie lange der Geschlechtsverkehr vor dem Erwachen der Privatklägerin vollzogen worden sei, könne sie nicht sagen, sie denke jedoch, es könne nicht lange gewesen sein, da sie gleich nach dem Beginn erwacht sei (act. 1/4/4 F/A 83). Zudem habe der Beschuldigte beim Erwachen der Privatklägerin bereits mit den sexuellen Handlungen begonnen gehabt, mithin sei der Beschuldigte bereits in ihr drin gewesen (act. 1/4/4 F/A 70, act. 1/4/5 F/A 101, Prot. S. 20). Nach dem Geschlechtsverkehr sei der Beschuldigte gegangen, sie hätten sich verabschiedet, indem sie "Tschüss" gesagt hätten, eine Umarmung oder dergleichen habe es aber nicht gegeben (act. 1/4/4 F/A 89 ff., act. 1/4/5 F/A 119 f., Prot. S. 19).

5.3. Die Privatklägerin gab an, dass sie den Beschuldigten im Jahre 2020 an einem Abend kennengelernt habe. Danach hätte sie ihn ab und an in einer Gruppe gesehen. Es sei eine kollegiale Beziehung gewesen und sie habe keine Gefühle für den Beschuldigten. Im Jahre 2021 sei es einmal zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr gekommen (act. 1/4/4 F/A 21 ff., act. 1/4/5 F/A 25 f., 31 ff., Prot. S. 16, S. 21).

6. Würdigung

6.1. Was die allgemeine Glaubwürdigkeit des Beschuldigten anbelangt, ist festzuhalten, dass er als Beschuldigter im Strafprozess Objekt und Subjekt zugleich ist. Seine Doppelstellung bedeutet, dass sich einerseits das Strafverfahren gegen ihn richtet und andererseits seine Aussagen als Beweismittel für und gegen ihn verwendet werden können. Eine Pflicht, die Untersuchung durch aktives Verhalten zu fördern und so zur eigenen Überführung beizutragen, trifft den Beschuldigten nicht. Als Beschuldigter unterliegt er keiner Wahrheitspflicht und hat aufgrund seiner prozessualen Stellung ein Interesse daran, seine Rolle in den Geschehnissen so günstig als möglich darzustellen. Seine Aussagen sind daher mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen.

6.2. Zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin lässt sich sagen, dass sie grundsätzlich kein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Sie konstituierte sich zwar als Privatklägerin, stellte jedoch keine Genugtuungsansprüche. Die Verteidigung des Beschuldigten macht diesbezüglich geltend, die Privatklägerin sei bereits einmal mit dem Beschuldigt intim geworden und habe hernach seine Geliebte sein wollen. Sie hätte sich ihm als Zweitfrau angeboten, was der Beschuldigte zurückgewiesen habe. Dies habe die Privatklägerin wohl nicht akzeptieren wollen und deshalb dieses Verfahren in Gang gebracht (act. 32 Ziff. 1 lit. b). Dazu ist zum einen festzuhalten, dass es keinerlei Anhaltspunkte hierfür gibt. So gab die Privatklägerin in sämtlichen Einvernahmen glaubhaft an, dass sie keine Gefühle für den Beschuldigten habe. Zum anderen erscheint es schlichtweg lebensfremd, dass sich die Privatklägerin Jahre nach der letzten Begegnung mit dem Beschuldigten bei diesem mit der Einleitung eines Strafverfahren für eine Tat rächen wollte, welche über ein Jahr zurückliegt.

6.3. Die Aussagen der Privatklägerin erscheinen sodann konstant und glaubhaft. Kleinere Unsicherheiten und Korrekturen zwischen den Einvernahmen vermögen diesen Eindruck nicht zu erschüttern. Vielmehr erscheinen ihre Aussagen gerade aufgrund einiger Unsicherheiten glaubhaft. So machte die Privatklägerin insbesondere bezüglich des Datums der Tatnacht immer wieder geltend, sich nicht genau zu erinnern, wann sich der Vorfall ereignet habe. Sie machte bis auf

die Befragung anlässlich der Hauptverhandlung jedoch immer geltend, dass es an einem Wochenende im September 2023 gewesen sei (act. 1/4/4 F/A 38 ff., act. 1/4/5 F/A 23, 54 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung gab die Privatklägerin an, dass sich der Vorfall im Oktober 2023 ereignet habe. Auf Rückfrage der Bezirksrichterin räumte sie aber ein, dass es auch September 2023 gewesen sein könnte (Prot. S. 17, S. 20 f.). Auch bezüglich der Menge an Alkohol, den sie getrunken haben soll, konnte sich die Privatklägerin nicht mehr genau erinnern. Sie führte jedoch glaubhaft aus, dass sie angetrunken gewesen sei. Betrunken sei sie aber nicht gewesen und habe noch klar denken können (act. 1/4/4 F/A 44. ff., act. 1/4/5 F/A 73). Es ist durchaus plausibel, dass man sich bezüglich eines Abends im Herbst nicht mehr genau erinnern kann, ob es nun September oder Oktober war und wie viel mal genau getrunken hat, insbesondere gerade unter dem Umstand, dass eine beträchtliche Menge Alkohol konsumiert wurde.

6.4. Auch unter einem weiteren Aspekten erscheinen die Aussagen der Privatklägerin glaubhaft. So belastet die Privatklägerin den Beschuldigten nicht mehr als notwendig, indem sie die entsprechende Frage, ob der Beschuldigte auch mit dem Finger in ihre Vagina eingedrungen sei, verneinte. Auch die Frage, ob der Beschuldigte die Privatklägerin gefilmt habe oder ob er Gewalt angewendet habe, verneinte diese (Prot. S. 19, act. 1/4/4 F/A 76, 88, 96 ff.), sondern gab an, dass sie erst im Schlaf die sexuelle Handlung bemerkt habe bzw. erst deshalb aufgewacht sei. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten - und kann auch als notorisch gelten -, dass es sich beim Tatbestand der Schändung keinesfalls um ein häufig vorkommendes Delikt handelt. Vielmehr handelt es sich um einen juristischen Ausnahmefall, welcher schlicht und einfach nicht erfunden sein kann. Wenn die Privatklägerin tatsächlich einen sexuellen Übergriff erfunden hätte, wäre mit Sicherheit eine dramatischere Variante gewählt worden, welche auch eine Nötigungskomponente umfasst hätte.

6.5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass kein Anlass besteht, die Ausführungen der Privatklägerin zu den zentralen Punkten anzuzweifeln. Sie schilderte einen einfachen, abstrakten und absolut nachvollziehbaren Sachverhalt, ohne dabei unnötige Details zu konstruieren. Der Beschuldigte hingegen

schwieg bis zur Hauptverhandlung, wo er erstmals angab, niemals am Tatort gewesen zu sein. Es erscheint nicht schlüssig, weshalb der Beschuldigte sich erst anlässlich der Hauptverhandlung dahingehend äusserte. Er hätte dies, wenn es tatsächlich so gewesen wäre, problemlos bereits zu Beginn der Untersuchung vorbringen können, doch hätte er dann damit hätte rechnen müssen, dass dies mittels technischer Auswertungen überprüft werden kann bzw. wird.

Es ist deshalb vollumfänglich auf die Ausführungen der Privatklägerin abzustellen. Der Anklagesachverhalt gilt als erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (altrechtlich Schändung) im Sinne von aArt. 191 StGB (act. 1/16). Die Verteidigung hingegen beantragt einen Freispruch und macht zur Hauptsache geltend, der Anklagesachverhalt sei nicht genügend erstellt. So bestreite der Beschuldigte den Anklagesachverhalt und darüber hinaus beruhe dieser nur auf Ausführungen der Privatklägerin und Annahmen der Anklägerin (act. 32 Rz. 1 ff.). Falls der Sachverhalt erstellt sei, wäre der Tatbestand der Vergewaltigung im Sinne des alten Sexualstrafrechts nicht erfüllt, da sich die Privatklägerin nicht gewehrt habe. Bezüglich dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs der schlafenden Privatklägerin, würden dem Beschuldigten sodann nicht näher bestimmbare sexuelle Handlungen vorgeworfen. Entgegen der Anklage habe die Privatklägerin ausgesagt, dass sie erwacht sei, als der Beschuldigte mit dem Beischlaf angefangen habe, mithin sei die Privatklägerin vom Beginn des angeklagten Beischlafs durchgehend wach gewesen. Eine lange Nacht, so die Verteidigung weiter, sei kein Grund, hilflos und widerstandsunfähig zu sein. Ein Schock und die erwähnte Müdigkeit würden zudem in einem Widerspruch stehen. Folglich sei auch der Tatbestand der Schändung vorliegend nicht erfüllt (act. 32 Rz. 3.1).

2. Gemäss Art. 2 StGB wird nach diesem Gesetz beurteilt, wer ein Verbrechen oder Vergehen nach dessen Inkrafttreten begeht (Abs. 1). Wurde das Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nach-

her, so ist das Gesetz nur anwendbar, wenn es für den Täter das mildere ist (Abs. 2). Der angeklagte Sachverhalt spielte sich im Herbst 2023 ab, mithin vor Inkrafttreten des neuen Sexualstrafrechts (1. Juli 2024). Der vorliegend zur Diskussion stehende Tatbestand des Missbrauchs einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191 StGB) hat sich mit der Revision nur minimal geändert. Lediglich das subjektive Tatbestandselement der Kenntnis über den Zustand des Opfers wurde mit der Revision gestrichen. Das alte Recht ist folglich milder, zumal es unter der altrechtlichen Version für einen Schuldspruch ein Tatbestandselement mehr zu beweisen gab. Entsprechend kommt auf den angeklagten Sachverhalt das alte Recht zur Anwendung.

3. Der Schändung im Sinne von aArt. 191 StGB macht sich strafbar, wer eine urteilsunfähige oder zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder eine anderen sexuellen Handlung missbraucht. Das Opfer ist widerstandsunfähig, wenn es physisch nicht in der Lage ist, sich gegen den sexuellen Übergriff des Täters zu wehren. Dieser Zustand kann dauernd oder vorübergehend und auch situationsbedingt sein. Die Widerstandsunfähigkeit muss praktisch gänzlich aufgehoben und nicht nur in irgendeinem Grade beeinträchtigt sein (MAIER, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 191 N 6). Nicht vorausgesetzt wird, dass sich die Person in einem komatösen Zustand befindet. Vielmehr reicht es aus, dass sich eine Person alkohol- oder müdigkeitsbedingt nicht oder nur schwach gegen die an ihr vorgenommenen Handlungen wehren kann (BGer 6B_232/2016 vom 21. Dezember 2016 E 2.2.). Bezüglich des Tatbestandselements des Beischlafs, beischlafsähnlicher Handlung oder anderen sexuellen Handlung gilt es festzuhalten, dass eine Vielzahl von an sich noch nicht erheblichen sexuellen Verhaltensweisen im Gesamtkontext als sexuelle Handlungen qualifiziert werden. Eine sexuelle Handlung im Sinne von aArt. 191 StGB begeht demnach bspw. auch, wer seinem bewusstlosen Opfer die Hosen herunter zieht (MAIER, a.a.O., Art. 191 N 13). Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Konkret reicht es aus, wenn der Täter nach seiner Vorstellung beabsichtigt, das Opfer unsittlich zu berühren. Der Täter soll die Widerstandsunfähigkeit des Opfers wahrgenommen haben (MAIER, a.a.O., Art. 191 N 16).

4. Vorliegend übernachtete der Beschuldigte nach einem zufälligen Treffen in der D._____ an einem Samstagabend im September 2023 bei der Privatklägerin zu Hause. Dabei schliefen der Beschuldigte und die Privatklägerin in deren Bett. Die Privatklägerin schlief ein und zu einem nicht bestimmbaren Zeitpunkt nach 6.00 Uhr morgens zog der Beschuldigte der Privatklägerin die Unterhosen aus, schob ihr Kleid nach oben und nahm eine unbekannte Zeit lang an der offensichtlich schlafenden und alkoholisierten Privatklägerin sexuelle Handlungen vor. Als die Privatklägerin erwachte, lag der Beschuldigte auf ihr, mit seinem Penis vaginal in sie eingedrungen. Damit nahm der Beschuldigte ohne Zweifel sexuelle Handlungen an der Privatklägerin vor. Diese schlief und wachte erst auf, als der Beschuldigte bereits in sie eingedrungen war. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung spielt es beim Tatbestand der Schändung keine Rolle, ob die Privatklägerin vor oder während der ersten Penetration aufwachte (act. 32 S. 8). Das Tatbestandselement der Vornahme einer sexuellen Handlung erfordert gerade kein Eindringen in den Körper, sondern es reicht, dass der Beschuldigte der Privatklägerin die Unterhosen auszog und im Begriff war, den Geschlechtsverkehr an ihr zu vollziehen.

5. Als der Beschuldigte der Privatklägerin die Unterwäsche auszog und in sie eindrang, schlief diese fest. Die Verteidigung bestreitet die Müdigkeit und den Alkoholeinfluss als Faktoren der Hilf- und Wehrlosigkeit (act. 32 S. 10). Tatsächlich aber ist notorisch, dass es verschiedene Phasen des Tiefschlafs gibt und jeder Mensch eine andere Form des Tiefschlafs erlebt. So ist es durchaus naheliegend, dass eine Person nach einer durchzechten Nacht mit Freunden am frühen Morgen besonders tief schläft. Ebenfalls zu berücksichtigen sind zudem der Alkoholkonsum und das späte Zubettgehen. Keine Rolle spielt, wie viel die Privatklägerin getrunken hatte, reicht es doch normalerweise aus, ein Glas Wein zu trinken, um dann schneller und tiefer zu schlafen. Nicht zu vergessen ist vorliegend, dass die Privatklägerin immerhin Vodka mit Redbull, mithin hochprozentigen Alkohol getrunken hatte. Inwiefern der Schock und die Müdigkeit sodann in einem Widerspruch stehen sollen, ist ebenfalls nicht ersichtlich (act. 32 S. 10). Die anhaltende Müdigkeit liess die Privatklägerin wohl nur schwer erwachen und führte dazu, dass diese die sich ihr abspielende Situation zuerst wahrnehmen musste, worauf-

hin sie in einen Schock verfiel, was zur Unfähigkeit führte, sich zu wehren. Sowohl der tiefe Schlaf, als auch der darauffolgende Schock führten zur Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin, wobei die Vornahme der sexuellen Handlung an der tiefschlafenden Privatklägerin allein ausreicht, um das Tatbestandselement der Widerstandunfähigkeit zu erfüllen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der objektive Tatbestand erfüllt ist.

6. Bezüglich des subjektiven Tatbestands gilt es festzuhalten, dass der Beschuldigte mit Sicherheit um den Zustand der Privatklägerin wusste. Die beiden haben den Abend gemeinsam verbracht, sind gemeinsam nach Hause gefahren und sind im selben Bett eingeschlafen. Als der Beschuldigte mit den sexuellen Handlungen begann, wusste er, dass die Privatklägerin spät zu Bett ging, tief schlief und an jenem Abend reichlich Alkohol trank. Dennoch vollzog er den Geschlechtsverkehr an der Privatklägerin, um seine eigene sexuelle Lust zu befriedigen und im Wissen darum, dass diese sich nicht wehren konnte. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

7. Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt, weshalb der Beschuldigte der Schändung im Sinne von aArt. 191 StGB schuldig zu sprechen ist.

IV. Widerruf

1. Begeht ein Verurteilter während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, widerruft das Gericht die bedingte Strafe resp. den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB; Art. 89 Abs. 1 und Abs. 6 StGB). Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB).

2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Dezember 2022 (act. 1/12/1) wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteilt, wobei 18 Monate davon unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben

wurden. Das vorliegend zu beurteilende Delikt des Beschuldigten fällt in die bis zum 11. Januar 2025 andauernde, zweijährige Probezeit. Obwohl die vorliegend zu beurteilende Tat nicht einschlägig ist, ist aufgrund der mehrfachen Delinquenz des Beschuldigten nicht mehr von einer günstigen Prognose auszugehen, womit ein Verzicht auf einen Widerruf im Sinne von Art. 46 Abs. 2 StGB nicht infrage kommt. Damit ist die aufgeschobene Strafe zu widerrufen und die Reststrafe nachträglich zu vollziehen.

V. Sanktion

1. Methode

1.1. Die Schändung nach aArt. 191 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Das Gericht bemisst die Strafe gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt einerseits das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (sog. Täterkomponente). Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung wird das Verschulden andererseits nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (sog. Tatkomponente).

1.2. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt wurde. Ebenfalls von Bedeutung ist die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird. Bei allen Umständen ist zu fragen, ob sie vom Täter gewollt oder in Kauf genommen bzw. als möglich vorausgesehen wurden. Andernfalls können sie für die Verschuldensbewertung nicht herangezogen werden. Die festgestellte objektive Tatschwere ist sodann ausdrücklich zu qualifizieren, womit gleichzeitig eine erste, ungefähre und hypothetische Einstufung der möglichen Strafe vorgenommen wird (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Strafrecht, 4. Auflage,

Basel 2019, Art. 47 N 90 ff.). In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören auch die Frage der Schuldfähigkeit und das Motiv. Auch in diesem Zusammenhang ist entscheidend, über welches Mass an Entscheidungsfreiheit der Täter verfügte. Unter anderem trifft denjenigen ein geringerer Schuldvorwurf, dem lediglich eventualvorsätzliches Handeln anzulasten ist oder der die Tat durch Unterlassung begeht (OGer ZH SB130168 vom 23. September 2013, Ziff. IV. E. 2.3).

1.3. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, vor allem frühere Strafen oder Wohlverhalten und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK Strafrecht, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 47 N 120 ff.).

2. Würdigung

2.1. Tatkomponente

2.1.1. In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den situationsbedingten Schwächezustand der Privatklägerin, mithin die Müdigkeit und den Alkoholkonsum, ausnutzte, um sich über deren Willen hinwegzusetzen. Sodann blieb es nicht bei einfachen sexuellen Handlungen wie das Ausziehen der Unterhose der Privatklägerin, sondern der Beschuldigte drang ohne Kondom vaginal in die Privatklägerin ein. Aufgrund des Gesagten wiegt das objektive Verschulden vorliegend nicht mehr leicht, weshalb die Einsatzstrafe bei 16 Monaten anzusetzen ist.

2.1.2. Der Beschuldigte setzte sich durch seine Tat in egoistischer Art und Weise über das Selbstbestimmungsrecht der Privatklägerin hinweg. Auf der anderen Seite war die Tat wohl nicht von langer Hand geplant und entspricht dem üblichen Vorgehen in dieser Deliktskategorie. Das subjektive Verschulden ist somit gleichfalls als nicht mehr leicht zu werden. .

2.2. Täterkomponente

Der Beschuldigte wurde in Somalia geboren und floh, als er zwei Jahre alt war, mit seiner Familie in die Schweiz (act. 32 S. 16). Seither lebt der Beschuldigte in der Schweiz, wo er die Primar- und die Sekundarschule besuchte. Der Beschuldigte begann eine Lehre als Elektriker, welcher er aber nach zwei Jahren aufgrund des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Dezember 2022 und der damit verbundenen Haftstrafe abbrechen musste. Der Beschuldigte lebt mit seiner Partnerin, mit welcher er islamisch verheiratet ist, und deren gemeinsamen drei Kindern zusammen. Zurzeit arbeitet der Beschuldigte als Elektriker (Prot. S. 4 ff.). Die allgemeinen Lebensumstände sind insgesamt als neutral zu werten.

Demgegenüber erwirkte der Beschuldigte folgende Vorstrafen (act. 1/12/1)

- 27. April 2015 / Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl / Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz / 10 Tagessätze zu CHF 30.– (bedingt, Probezeit 2 Jahre) und CHF 200.– Busse
- 30. Mai 2022 / Staatsanwaltschaft See/Oberland / Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Fahren in angetrunkenem Zustand / 80 Tagessätze zu CHF 80.– (bedingt, Probezeit 2 Jahre) und CHF 1'200.– Busse
- 22. Dezember 2022 / Bezirksgericht Zürich / Angriff / 36 Monate Freiheitsstrafe (18 Monate vollziehbar, 18 Monate bedingt, Probezeit 2 Jahre)
- 30, November 2023 / Staatsanwaltschaft Schaffhausen / Fahren in angetrunkenem Zustand etc. / 140 Tagessätze zu CHF 80.– du CHF 500.– Busse,

welche klar aufzeigen, dass der Beschuldigte bis anhin nicht willens - oder gar fähig - war, sich gesetzeskonform zu verhalten, weshalb die obige Einsatzstrafe eine Schärfung um ¼ bzw. 4 Monate auf nunmehr 20 Monate erführt.

Wie bereits unter dem Titel "Widerruf" erwähnt, ist die aufgeschobene Strafe des Bezirksgerichts Zürich von 18 Monaten zu widerrufen und somit zu vollziehen. Es rechtfertigt sich demnach die Strafe angemessen um weitere 16 Monate auf insgesamt 36 Monate zu erhöhen. Ansonsten sind keine straferhöhenden oder strafmindernden Faktoren ersichtlich.

2.3. Unter Würdigung sämtlicher massgebender Strafzumessungskriterien erweist sich eine Bestrafung des Beschuldigten mit 36 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

VI. Vollzug

1. Nach Art. 43 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Dabei darf die Hälfte der Strafe den unbedingt vollziehbaren Teil nicht übersteigen und der aufgeschobene sowie der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe ist, dass begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus dem Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Die Auffassung, dass die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB auch für die Anwendung von Art. 43 StGB gelten müssen, entspricht auch der überwiegenden Lehrmeinung (BGE 134 IV 1 ff., E. 5.3.1 m.w.H.).

2. Der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten verurteil, womit ein teilbedingter Vollzug der Freiheitsstrafe grundsätzlich möglich ist. Gemäss Vorstrafenbericht ist der Beschuldigte mehrfach, wenn auch nicht einschlägig, vorbestraft (act. 1/12/1). Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich erging im Dezember 2022. Damals wurde dem Beschuldigten ein teilbedingter Vollzug gewährt, mit der Hoffnung, dass sich der Beschuldigte bewähren würde. Rund ein halbes Jahr später delinquierte der Beschuldigte mit vorliegend zu beurteilender Tat erneut. Daraus kann keine günstige Legalprognose geschlossen werden, womit ein teilbedingter Vollzug vorliegend nicht mehr in Frage kommt. Die Strafe ist folglich vollumfänglich zu vollziehen.

VII. Landesverweisung

1. Grundlagen

Der Beschuldigte stammt aus Somalia und hat einen Ausweis F für vorläufig aufgenommene Ausländer. Er wurde der Schändung im Sinne von aArt. 191 StGB schuldig gesprochen. Gemäss Art. 66a StGB handelt es sich bei beiden Delikten um Katalogstraftaten. Entsprechend hat das Gericht obligatorisch einen Landesverweis anzuordnen, sofern kein Ausnahmefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt. Ein Ausnahmefall liegt namentlich vor, wenn ein sog. "Härtefall" gegeben ist und kumulativ hierzu die privaten Interessen am weiteren Verbleib im Landes diejenigen der Öffentlichkeit an einer Verweisung aus dem Land überwiegen.

2. Härtefallklausel

2.1. Das Gericht kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB nur ausnahmsweise von einer obligatorischen Landesverweisung absehen, wenn diese für den Beschuldigten einen persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten, am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (vgl. BGE 144 IV 332). Das öffentliche Interesse bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wiegt praxisgemäss besonders schwer (BGE137 II 279 E.3.2 und 3.3, S. 302 ff.).

2.2. Gemäss dem Bundesgericht und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere die Art sowie die Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteil des EGMR M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, Ziff. 49-51 mit zahlreichen Hinweisen).

2.3. Der Tatbestand der Schändung im Sinne von aArt. 191 StGB liegt derzeit rund eineinhalb Jahre zurück. Zwischenzeitlich hat sich der Beschuldigte keiner weiteren Straftaten schuldig gemacht. Der Beschuldigte lebt seit seiner frühen

Kindheit in der Schweiz und spricht sehr gut Schweizerdeutsch. Eine Ausbildung hat der Beschuldigte in der Schweiz zwar begonnen, aber nicht erfolgreich abgeschlossen. Der Beschuldigte arbeitet derzeit temporär als Elektriker und erzielt ein monatliches Einkommen von rund Fr. 5'000.–. Seine Partnerin ist vom Sozialamt abhängig (Prot. S. 4 ff.).

2.4. Nach eigenen Angaben lebt der Beschuldigte in einem Konkubinat, ist islamisch verheiratet und hat mit dieser Frau drei gemeinsame Kinder (Prot. S. 4 f.). Die Mutter des Beschuldigten und seine fünf Geschwister sind sodann Schweizer Bürger und leben in der Schweiz (act. 32 S. 17). Der familienrechtliche Schutzbereich von Art. 8 EMRK ist ferner berührt, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte, familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_87/2020 vom 2. September 2020 E. 1.2.2 und 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.5.2). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 145 I 227 E. 5.3 und Urteil des Bundesgerichts 6B_87/2020 vom 2. September 2020 E. 1.2.2). Das Recht auf Familie gilt hingegen nicht absolut. Auch wenn der Beschuldigte eine in der Schweiz lebende Partnerin und mit ihr gemeinsame, in der Schweiz lebende Kinder hat, mithin eine Wegweisung aus der Schweiz für alle mit grossen Unannehmlichkeiten verbunden wäre, insbesondere der persönliche Kontakt erschwert würde, so darf nicht vergessen werden, dass es heute problemlos möglich ist, aus dem Ausland mittels günstiger Kommunikationsmittel weiter Kontakt zu halten.

2.5. Zwar kann der Landesverweis dazu führen, dass der Beschuldigte von seiner Kernfamilie getrennt würde. Allerdings war der Beschuldigte durch seine mehrfach verübten Straftaten ebenfalls für lange Zeit von seiner Familie getrennt, was er selbst zu verantworten hatte. Die Kultur seines Heimatlandes ist dem Beschuldigten zudem nicht komplett fremd. So kann er sich zumindest auf somalisch verständigen. Der Beschuldigte macht weiter auch nicht geltend, dass er in Somalia verfolgt würde (Prot. S. 5 f.). Dass die Lage in Somalia vom Bürgerkrieg be-

herrscht wurde und der Beschuldigte und seine Familie noch heute Narben von den Bombensplitter auf ihren Körpern tragen, wird nicht in Abrede gestellt. Die ihm vorgeworfene Straftat vermag diese jedoch in keiner Weise zu entschuldigen. Eine Rückreise nach Somalia ist nicht unmöglich. So ist das Land heute nicht per se gefährlich.

2.6. Der durch Straffälligkeit begründete Widerruf einer Niederlassungsbewilligung gegenüber einem Ausländer mit langjährigem Aufenthalt in der Schweiz setzt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung voraus (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]; siehe auch Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. b AIG). Ein solcher liegt vor, wenn durch (strafbare) Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet wurde. Vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen können gegebenenfalls in ihrer Gesamtheit als "schwerwiegend" bezeichnet werden. Auch eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, können einen Bewilligungsentzug daher rechtfertigen (BGE 137 II 297 E. 3.2 und 3.3 S. 302 ff.; vgl. auch BGE 144 IV 332 E. 3.3.3 S. 341 f.; 139 I 16 E. 2.1 S. 18 f. und E. 2.2.1 S. 19 f.).

2.7. Dem grossen öffentlichen Interesse an der Landesverweisung stehen zusammenfassend keine diese übersteuernden privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz gegenüber. Nachdem der Beschuldigte bereits im Jahre 2022 des Angriffs und damit einer Straftat gegen Leib und Leben schuldig gesprochen wurde, folgt nun die Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Integrität, namentlich wegen Schändung. Eine Landesverweisung erweist sich insbesondere mit Blick auf die Deliktsschwere als verhältnismässig. Folglich ist eine Landesverweisung auszusprechen.

3. Dauer

Gestützt auf Art. 66 Abs. 1 StGB wird ein obligatorischer Landesverweis für fünf bis 15 Jahre ausgesprochen. Die Taten des Beschuldigten sind vorliegend als schwer zu qualifizieren. Auf der anderen Seite dürfen die vorhandenen, recht engen Bindungen des Beschuldigten zur Schweiz nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Zusammenfassend ist es angemessen, die Landesverweisung im mittleren Bereich, mithin für die Dauer von 7 Jahren anzuordnen.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Gebühr für das Vorverfahren sowie die angefallenen Auslagen sind ausgewiesen und können dem Kostenblatt entnommen werden (act. 1/17). Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) sowie angesichts des Umfangs und der Komplexität des Falles erscheint sodann vorliegend eine Entscheidgebühr von Fr. 5'000.– als angemessen.

2. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

3. Im Vorverfahren richtet sich die Gebühr der amtlichen Verteidigung nach dem Zeitaufwand (§ 16 Abs. 1 AnwGebV ZH). Der Stundenansatz der unentgeltlichen oder amtlichen Verteidigung beträgt in der Regel Fr. 220.– (§ 16 Abs. 1 AnwGebV ZH i.V.m. § 3 AnwGebV ZH). Für die Führung eines Strafprozesses vor den Bezirksgerichten beträgt die Grundgebühr in der Regel Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV ZH). Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten reichte vor bzw. anlässlich der Hauptverhandlung ihre Honorarnoten ein (act. 35). Die dem Honorar zugrunde liegenden honorarberechtigten Arbeitsstunden sind mit der Honorarnote ausgewiesen und nicht zu beanstanden.

4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen und unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der

Gerichtskasse zu übernehmen, wobei der Beschuldigte zur Rückerstattung an die Staatskasse verpflichtet werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen.

IX. Rechtsmittel

Gegen das vorliegende Urteil kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 und Art. 399 Abs. 1 StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte hat sich wie folgt schuldig gemacht:
   - Schändung im Sinne von aArt. 191 StGB

2. Die mit dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 22.12.2022 bedingt ausgefällte Strafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe wird widerrufen.

3. Der Beschuldigte wird unter Miteinbezug der unter Ziff. 2 widerrufenen Strafe bestraft mit 36 Monaten Gesamtfreiheitsstrafe.

4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

5. Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen.

6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem angeordnet.

7. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 5’000.–; die weiteren Auslagen betragen:
   Fr. 2’500.– Gebühr für die Strafuntersuchung
   Fr. 232.20 Auslagen Vorverfahren (Gutachten)
   Fr. 10'200.– amtl. Verteidigungskosten (inkl. MwST)

   Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

9. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
   - den Beschuldigten und dessen Verteidiger (übergeben)
   - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (2-fach, übergeben)
   - die Privatklägerin

- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail)
- die Bezirksgerichtskasse

und hernach als begründetes Urteil an

- den Beschuldigten und dessen Verteidiger
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland
- die Privatklägerin

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft und unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials"
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich mit Vermerk der Rechtskraft

10. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Bülach, II. Abteilung, Postfach, 8180 Bülach, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

    Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
    Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

    Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

    Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Bülach, 20. Mai 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Die Verfahrensleitung:	Die Gerichtsschreiberin:
M. Müller	A. Kriech